

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 4 RJ 51/65

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. August 1970

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 9. Dezember 1964 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist 1931 geboren. Er verrichtete Lohnarbeiten als Decksjunge und Arbeiter. Einen Beruf hat er nicht erlernt. Er litt hauptsächlich an Durchblutungsstörungen beider Beine, die besonders im Bereich des rechten Vorfußes zu einer hochgradigen Gefäßverengung geführt haben. Angesichts der Gefahr des Fortschreitens der Gefäßprozesse erschien für ihn nach Auffassung des medizinischen Sachverständigen Dr. M. die Belastung eines vollen Arbeitstages nicht vertretbar. Der Kläger wurde jedoch für fähig erachtet, noch leichte Arbeiten für die Dauer von 5 bis 6 Stunden täglich vorwiegend im Sitzen mit der Möglichkeit eines jederzeitigen Wechsels der Körperhaltung in gut temperierten Räumen zu verrichten. Während des Berufungsverfahrens (vom 1. Juni bis 2. Oktober 1964) hat er an einem Lehrgang des Arbeitsamtes für Bürogehilfen teilgenommen.

Die Beklagte lehnte die Gewährung der Versichertenrente ab. Die Klage hat das Sozialgericht abgewiesen; das Landesozialgericht hat ihr stattgegeben und die Beklagte dem Grunde nach zur Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verurteilt. Das Berufungsgericht hat den Kläger bei den angeführten Leistungsbehinderungen für erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) gehalten. Aus dem bei einer umfangreichen Ermittlung angefallenen Material hat das LSG den Schluß gezogen, daß sich dem Kläger an seinem Wohnort kein ausreichendes Arbeitsfeld - auch nicht als Bürohilfskraft - biete.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger ist im gegenwärtigen Rechtszuge nicht vertreten.

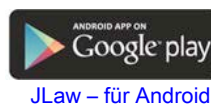
Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweissungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

Die von dem LSG verwerteten - sehr ausgedehnten - Beweiserhebungen über Arbeitsmöglichkeiten lassen den Zweifel aufkommen, ob sie wirklich einen für das Bundesgebiet maßgeblichen Durchschnittswert ergeben. Es ist schon nicht zu erkennen, ob es sich bei ihnen um Umfragen gehandelt hat, die zielgerichtet waren und sich auf solche Quellen stützten, welche nach vorher bestimmten Kriterien ausgewählt worden waren. Solche Kriterien sind aber für Querschnittsuntersuchungen der gebotenen Art zu erarbeiten. Bei dem Lebensalter des Klägers erscheint es zudem wichtig, darauf hinzuweisen, daß nach den Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, die dem Großen Senat des BSG vorgelegen haben, jüngere Arbeitskräfte für Teilzeitbeschäftigungen sehr viel leichter einen Arbeitsplatz mit Erfolg suchen.

Die Beklagte beanstandet die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil, die dahin gehen, daß der Kläger nur noch 5 bis 6 Stunden täglich arbeiten könne. Für diese Annahme hat sich das LSG auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. M. verlassen. Daran hat die Beklagte auszusetzen, daß Dr. M. die zeitliche Beschränkung zwar aus den erhobenen Befunden erläutert, aber dafür doch keine zureichende Begründung geliefert habe. Auch habe er sich mit abweichenden Stellungnahmen anderer Sachverständiger nicht auseinandergesetzt. - Ob aus diesem Vorbringen ein Überschreiten

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

derjenigen Grenzen zu entnehmen ist, die der tatrichterlichen Überzeugungsbildung gesetzt sind, kann dahingestellt bleiben. Gleichwohl wird man der Beklagten aber zugeben müssen, daß es bei dem Lebensalter des Klägers angebracht erscheinen kann, die medizinische Seite des Sachverhalts durch Befragen eines weiteren Facharztes zusätzlich zu klären.

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

